

Klagschrift (bzw. des Güteantrags) an den Verklagten als erhoben. Hierdurch werden zugleich die Unterhaltsrückstände vom laufenden Unterhalt abgegrenzt, bei denen es sich, wenn beide gleichzeitig geltend gemacht werden, um einen einheitlichen Anspruch handelt (so auch G ö r n e r, „Berechnung des Streitwerts für Klagen auf wiederkehrende Leistungen bei Einbeziehung der Rückstände bis Klageerhebung“, NJ 1952 S. 121 f.).

Nachdem die Klagschrift dem Verklagten am 4. Oktober 1968 zugestellt worden war, waren Unterhaltsforderungen der Klägerinnen, die die vorangegangene Zeit betreffen, als Rückstände anzusehen und hatten daher bei der Wertfestsetzung außer Betracht zu bleiben. Daher war es fehlerhaft und gesetzwidrig, wenn der Beschwerdesenat den Wert der Unterhaltsrückstände für die Zeit vom 1. September 1967 bis zum 31. August 1968 zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. Dieser Betrag wäre für die Wertberechnung allenfalls dann von Bedeutung gewesen, wenn die Klägerinnen nur die betreffenden Rückstände eingeklagt hätten. Aber auch dann wäre ein Wert von 1 920 M nicht gerechtfertigt gewesen. Nach dem eigenen Vortrag der Klägerinnen hat der Verklagte ab Oktober 1966 bis zum August 1968 auf außergerichtlicher Basis über seine Verurteilung im Jahre 1963 hinaus monatlich je 90 M für die beiden Töchter an Unterhalt gewährt. Auch im Falle der Abänderungsklage ist zu beachten, daß nur der die freiwillige Leistung übersteigende Betrag der Wertfestsetzung zugrunde zu legen ist, wenn der Berechtigte den vollen Unterhaltsbetrag einklagt, obwohl der Verpflichtete einen Teil freiwillig leistete und weiterhin leisten will (OG, Urteil vom 30. Januar 1969 — 1 ZzF 27/68 — NJ 1969 S. 319). Es wäre demzufolge nicht der Differenzbetrag zwischen der Unterhaltsfestsetzung im Urteil des Kreisgerichts und dem Klagantrag, sondern der zwischen diesem und der freiwilligen Leistung, also monatlich 15 M, das sind jährlich 180 M, zu berücksichtigen gewesen, was einen Streitwert von 360 M bedeutet hätte.

Wie jedoch bereits dargelegt, ist der laufende Unterhalt, d. h. der Unterhalt ab Oktober 1968 Ausgangspunkt für die Wertberechnung. Der Verklagte hatte sich am 9. August 1968 in notarieller Urkunde verpflichtet, ab 1. September 1968 monatlich je Kind 95 M Unterhalt zu gewähren. Die Klägerinnen begehrt auch hinsichtlich des künftigen Unterhalts je 105 M und ab Vollendung des 12. Lebensjahres je 125 M. Wird Unterhalt für minderjährige Kinder gestaffelt nach zwei Lebensabschnitten beantragt, ist bei der Festsetzung des Streitwerts der Unterhaltsbetrag für die erste Altersstufe maßgeblich (so auch BG Gera, Beschluß vom 30. September 1965 — BFR 15/65 — mit Anmerkung von G ö l d n e r in NJ 1966 S. 31). Die Monatsdifferenz ergibt demnach für beide Klägerinnen einen Betrag von 20 M, so daß sich der Streitwert für das Unterhaltsabänderungsverfahren unter Beachtung von § 10 Abs. 2 GKG auf den Jahresbetrag von 240 M beläuft. Übrigens haben die Klägerinnen diesen Wert in der Klagschrift zutreffend angeführt. Die gegenteilige Rechtsauffassung des Bezirksgerichts, besonders auch der Hinweis auf § 9 Abs. 2 GKG, dessen Anwendung völlig andere Voraussetzungen verlangt, ist irrig. Es hätte demzufolge die Beschwerden der Prozeßbevollmächtigten der Parteien, da sie unbegründet sind, zurückweisen müssen.

Aber auch der vom Kreisgericht festgesetzte Streitwert von 480 M ist überhöht und bedarf der Korrektur. Insoweit ist noch zu rügen, daß dieser Festsetzungsbeschluß nicht begründet wurde, so daß nicht zu erkennen ist, auf welchen Erwägungen er beruht.

Wenn auch die Begründung von Beschlüssen über die Festsetzung des Streitwerts nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, so entspricht es dem Charakter und den Grundsätzen unseres Rechts, daß sie immer dann zu begründen sind, wenn sich der Wert aus dem Klagantrag nicht ohne weiteres ergibt, aber auch, wenn über seine Höhe unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen. Die Begründung dient nicht zuletzt dazu, sowohl den Parteien als auch dem übergeordneten Gericht die Nachprüfung der Wertfestsetzung zu erleichtern (vgl. OG, Beschluß vom 27. April 1967 — 1 Wz 1/67 — NJ 1967 S. 392). In diesem Verfahren hätte für die Begründung deshalb besondere Veranlassung vorgelegen, weil der Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen in seinem Antrag die Festsetzung eines wesentlich höheren, jedoch unbegründeten Streitwerts vorgeschlagen hat.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 GKG kann die Wertfestsetzung auch von dem Gericht der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden. Der Zusatz, daß das „im Laufe des Verfahrens“ zu geschehen hat, bedeutet nicht, daß das Erkenntnisverfahren noch anhängig sein muß. Die Änderung ist vielmehr bis zur Abwicklung aller mit dem Rechtsstreit im Zusammenhang stehenden verfahrensmäßigen Tätigkeiten statthaft, wozu auch die Kostenfestsetzung gehört. Da die Befugnis des Rechtsmittelgerichts, von Amts wegen den vom Gericht erster Instanz festgesetzten Streitwert zu ändern, bei Selbstentscheidung im Kassationsverfahren auch dem Obersten Gericht zusteht (OG, Urteil vom 6. Mai 1969 — 2 Zz 4/69 — NJ 1969 S. 443), wurde der vom Kreisgericht festgesetzte Wert auf die gerechtfertigten 240 M gemindert.

§ 48 FGB; QG-Richtlinie Nr. 25.

1. Für die Entscheidung über die Änderung des Erziehungsrechts nach § 48 FGB ist allein das Wohl des Kindes maßgebend.

Der erziehungsberechtigte Elternteil kann seine Rechte aus §§ 42 ff. FGB nicht gegen die Interessen des Kindes durchsetzen, weil er damit objektiv gegen seine Erziehungspflichten verstößt.

2. Erzieht der nichterziehungsberechtigte Elternteil das Kind, so sind die rechtlichen Verhältnisse des Kindes mit den tatsächlichen Lebensverhältnissen in Übereinstimmung zu bringen, wenn das Kind eine enge Bindung zum künftigen Erziehungsberechtigten hat, in dessen Lebenskreis fest verwurzelt ist und seine weitere Entwicklung gesichert ist.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 18. November 1968 - 3 BF 145/68. III

Die Ehe der Verklagten wurde im Mai 1967 geschieden. Das Erziehungsrecht für die Kinder Uwe und Katrin wurde der Verklagten übertragen. Fünf Monate nach der Ehescheidung verzog sie mit dem Kind Katrin nach Berlin. Uwe blieb bei seinen Großeltern väterlicherseits und seinem Vater in K., weil seine Eltern schriftlich vereinbart hatten, daß das Erziehungsrecht für dieses Kind auf den Vater übergehen sollte. Im November 1967 erklärte die Verklagte diese Vereinbarung für ungültig und verlangte die Zuführung des Kindes. Das lehnte der Vater des Kindes ab. Das Kind lebt noch in seinem Haushalt.

Das Stadtbezirksgericht hat die Klage des Rates des Stadtbezirks — Referat Jugendhilfe — auf Änderung der Entscheidung über das Erziehungsrecht abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er darauf hinweist, daß das Kind jetzt seit über einem Jahr beim Vater lebe und in diesem